## SATZUNG der Ortsgemeinde Klingelbach über die Änderung des Flurbereinigungsplanes von KLINGELBACH

Der Ortsgemeinderat Klingelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von
Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133) sowie des § 58 Absatz 4
Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.
Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) geändert worden ist, die folgende Satzung
beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Rhein - Lahn -
Kreises in Bad Ems vom hiermit bekannt gemacht wird:

# § 1 (Änderungsinhalt)

§ 13 Abschnitt I (Entwässerungseinrichtungen) Absatz 3 Buchstabe b) (Unterhaltungslast an Drainagen) wird gemäß beigefügter Begründung ersatzlos gestrichen. Die hiervon betroffenen Entwässerungseinrichtungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

#### § 2 (Übrige Bestimmungen)

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

### § 3 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klingelbach, den \_\_\_\_\_

- Siegel -

Hans-Jörg Justi Ortsbürgermeister

#### HINWEIS:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Satzung mit deren Anlage können während der Dienststunden bei derbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich eingesehen werden.	der
Katzenelnbogen, den	
Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich	
Lars Denninghoff Bürgermeister	